VERORDNUNG (EWG) Nr. 753/77 DER KOMMISSION

vom 6. April 1977

zur Einführung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Frankreich von emaillierten Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln, aus Eisen oder Stahl, mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die im Abkommen zwischen der EWG und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen [1], insbesondere auf Artikel 1,

nach Anhörung des in dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von emaillierten Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln aus Eisen oder Stahl der NIMEXE-Kennziffer 73.38-52 mit Ursprung in Spanien sind in den letzten Jahren jäh beträchtlich angewachsen.

Diese Entwicklung trat vor allem auf dem französischen Markt in Erscheinung, wo die Einfuhren von 655 Tonnen im Jahr 1973 auf 3 671 Tonnen im Jahr 1976 stiegen.

Die genannten Erzeugnisse werden auf dem hauptsächlich betroffenen Markt zu Preisen angeboten, die erheblich unter den Preisen liegen, die die Erzeuger der Gemeinschaft für gleichartige Waren verlangen.

Nach den Informationen der Kommission lag der Marktanteil dieser Einfuhren in Frankreich im Jahr 1976 bei 33 v.H.

Diese Entwicklung wirkte sich auf die Industrie der Gemeinschaft nachteilig aus, wo die Erzeugung im Laufe der letzten Jahre spürbar zurückging. Ferner besteht die ernsthafte Gefahr einer weiteren Verschärfung der bereits bestehenden Beschäftigungsprobleme.

All dies hat eine Störung des Marktes und eine ernsthafte Schädigung der gemeinschaftlichen Erzeuger dieser Waren in Frankreich zur Folge.

Diese außergewöhnlichen und besorgniserregenden Tatsachen lassen ein unverzügliches Eingreifen zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft geboten erscheinen. Dies sollte in Form vorübergehender Einfuhrbeschränkungen entsprechend den Vorschriften des Abkommens zwischen der EWG und Spanien geschehen.

Die Beschränkung der fraglichen Einfuhren auf dem französischen Markt rechtfertigt es, die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen vorerst auf diese Region der Gemeinschaft zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhren nach Frankreich von emaillierten Haushalts- und Hauswirtschaftsartikeln aus Eisen oder Stahl der NIMEXE-Kennziffer Nr. 73.38-52 mit Ursprung in Spanien sind von der Vorlage einer durch die zuständigen Behörden des Einfuhrlandes zu erteilenden Einfuhrgenehmigung abhängig.

Die Gesamtmenge der Waren, für die Einfuhrgenehmigungen während der Gültigkeit dieser Verordnung erteilt werden dürfen, darf 2 500 Tonnen nicht überschreiten.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie ist bis zum 31. März 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

[1] ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 175.